

Anlage 3 BKrFQV — (zu § 5 Abs. 4 Satz 4)

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 17.12.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(Fundstelle: BGBl. I 2006, 2114, 2115) Muster Bundesrepublik Deutschland (Erste Seite der Bescheinigung) Bescheinigung über die Grundqualifikation und Weiterbildung für die Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr (Nach Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe b dritter Spiegelstrich der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003) ----- I Bezeichnung der zuständigen Landesbehörde I I I I ----- Hiermit wird bescheinigt, dass Frau/Herr: Name und Vorname: Geburtsdatum und Geburtsort: Staatsangehörigkeit: Art und Nummer des Ausweises: ausgestellt am: in: Nummer des Führerscheins: ausgestellt am: in: Nummer der Sozialversicherung: mit den vorgelegten Bescheinigungen den Nachweis erbracht hat über die () Grundqualifikation () Weiterbildung Die Befähigungspflicht ist bis zumerfüllt. Ausgestellt in am Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde (Zweite Seite der Bescheinigung) Allgemeine Bestimmungen Diese Bescheinigung wird gemäß der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 226 S. 4) ausgestellt. Es wird bestätigt, dass die Fahrerin/der Fahrer, deren/dessen Name auf der Bescheinigung angegeben ist, für den Zeitraum der Gültigkeit der Bescheinigung die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation oder Weiterbildung erfüllt, die die Richtlinie 2003/59/EG für die Durchführung von Fahrten im gewerblichen Personenverkehr auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz verlangt. Die Bescheinigung kann von der zuständigen deutschen Behörde, die sie ausgestellt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn die Inhaberin/der Inhaber der Bescheinigung zu Tatsachen, die für die Ausstellung der Bescheinigung erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat. Die Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen.

Zitiervorschlag: Anlage 3 BKrFQV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/bkrfqv--2006/anlage-3>